



Financial Services News 3/2024

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	14
Bedrohungsorientierte Penetrationstests (Threat-Led Penetration Tests) werden unter DORA zur Pflicht	14
Geplante Änderungen in Bezug auf die MiFIR	16
Publikationen	19
Veranstaltungen	20

Editorial

Konsultation zur achten Novelle der MaRisk (BA)

Nach dem Motto „nach dem Spiel ist vor dem Spiel“ hat die BaFin am 15. Februar 2024 kurz nach Inkrafttreten der siebten MaRisk-Novelle eine neue Konsultation zur Überarbeitung der MaRisk (BA) veröffentlicht. Mit dieser Novellierung sollen in erster Linie die EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) Eingang in die nationalen Vorschriften finden.

Zum einen werden die bereits bestehenden Vorschriften zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ergänzt. Diese betreffen im Wesentlichen die Bestimmung des Risikoappettits. Dieser soll künftig sowohl barwertig als auch auf Basis des handelsrechtlichen Ergebnisses flankiert durch Limite oder andere risikobegrenzende Vorgaben ermittelt werden. Außerdem sind künftig strategische Vorgaben für die Absicherung offener Zinsänderungsrisikopositionen festzulegen. Die daraus resultierenden Risiken sind gesondert zu bewerten.

Das neue Modul BTR 5 definiert Anforderungen an Kreditspreadrisiken im Anlagebuch. Künftig sollen diese zu den grundsätzlich wesentlichen Risiken i.S.v. AT 2.2. MaRisk zählen. Analog zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sind zur Beurteilung der Kreditspreadrisiken die Auswirkungen sowohl auf das handelsrechtliche Ergebnis einschl. kreditspreadinduzierter Marktwertänderungen als auch die Markt- bzw. Barwerte der betroffenen Positionen zu berücksichtigen. Beide Perspektiven haben daher auch im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse und der Risikotragfähigkeit Einfluss.

Institute haben demnach grds. die Anlagebuchpositionen zunächst zu identifizieren, die einem Kreditspreadrisiko unterliegen. Idiosynkratische Risikokomponenten sind zu berücksichtigen, wenn eine konservative Bestimmung der Kreditspreadrisiken sichergestellt ist.

Weitere Änderungen ergeben sich für die Anforderungen an die Marktpreisrisiken und die Risikoberichterstattung für Zins- und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch.

Die Konsultationsfrist endet am 14. März 2024.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten

Natalia Treskova



„Neue Rahmenvorgaben zu Kreditspreadrisiken werden definiert.“

Wilhelm Wolfgarten
Telefon: +49 211 8772 2423



„Risikosteuerungs- und -controllingprozesse werden geschärft.“

Natalia Treskova
Telefon: +49 211 8772 2139

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobetrag	3
II.	Risikomanagement	5
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	IT- und Cyber-Risiken	7
4.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	7
5.	Verbraucherschutz	7
6.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	7
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	8
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	9
1.	FINREP/COREP-Reporting	9
2.	AnaCredit	9
3.	Sonstiges	9
V.	Investment	10
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanz- instrumente – MiFID II/MiFIR	10
2.	Verbriefungstransaktionen	10
3.	Kryptowährung	10
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	11
VI.	Rechnungslegung und Prüfung	11
VII.	Aufsichtliche Offenlegung	11
VIII.	Nachhaltigkeit	12
IX.	Versicherungen	12

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Single Rulebook zu eigenen Aktien \(Q&A 2023_6748\) vom 23. Februar 2024](#)

Konkret geht es zum einen um den Abzug eigener Aktien nach Art. 36 Abs. 1 lit. f CRR von Posten des harten Kernkapitals. Nach IFRS werden eigene Aktien im „accumulated other comprehensive income“ oder in den „other reserves“ wertmindernd berücksichtigt. Daher werden die entsprechenden CET1-Positionen bereits in der Rechnungslegung um den Bestand eigener Aktien reduziert. Gemäß dem BCBS-Standard CAP 30.18 sind alle von einer Bank direkt oder indirekt gehaltenen eigenen Stammaktien bei der Berechnung des harten Kernkapitals abzuziehen. Dies gilt jedoch nur, wenn sie nicht bereits nach den einschlägigen Rechnungslegungsstandards ausgebucht wurden. Die EBA stellt klar, dass eigene Aktien in Zeile 80 des COREP-Bogens 01.00 als „Direct holdings of CET1 instruments“ zu berücksichtigen sind. Dabei wird impliziert, dass ein bereits in der Rechnungslegung um eigene Aktien gemindertes Eigenkapital entsprechend anzupassen ist, um einen Doppelabzug zu vermeiden. Zum anderen wurde gefragt, wie eigene Aktien für Zwecke der NSFR zu berücksichtigen sind, wenn sie in Zeile 80 des COREP-Bogens 01.00 vom CET1 abgezogen werden. Hierzu wird festgestellt, dass in jedem Fall eine konsistente Behandlung von Aktiva und Passiva gewährleistet sein muss. Gemäß Art. 428i und 428p Abs. 1 CRR bestehen grundsätzlich die verfügbare sowie die erforderliche stabile Refinanzierung (ASF bzw. RSF) aus den Buchwerten der Verbindlichkeiten, der Eigenmittel, der Aktiva und gegebenenfalls der außerbilanziellen Posten. Diese sind mit den anzuwendenden ASF- oder RSF-Faktoren zu multiplizieren. Wenn die eigenen Anteile nicht in den Aktiva eines Instituts enthalten sind und vom Eigenkapital abgezogen werden (IAS 32.33-34), ist der auf die CET1-Positionen angewandte Rechnungslegungswert gemäß Art. 428i CRR der Nettowert. Dementsprechend werden solche eigenen Anteile nicht in die Meldung über die erforderliche stabile Refinanzierung einbezogen und lösen keine Anforderungen an die stabile Refinanzierung in der NSFR gemäß CRR aus. Werden eigene Aktien jedoch als Aktiva ausgewiesen, beträgt der gemäß Art. 428ah lit. b CRR anwendbare RSF-Faktor 100%. Die CET1-Positionen, die gemäß Art. 428 lit. a) CRR einem ASF-Faktor von 100 % unterliegen, werden vor den Abzügen gemäß Art. 428o lit. a) bis c) CRR und Art. 36 CRR berücksichtigt.

2. Gesamtrisikobetrag

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS zur Befreiung vom Restrisiko-Eigenmittelaufschlag für bestimmte Arten von Absicherungen gemäß Art. 325u Abs. 4a CRR \(EBA/CP/2024/04\) vom 1. Februar 2024](#)

Im Rahmen der Überarbeitung der CRR (vgl. [CRR III – Paket](#) und [FSNews 11/2021](#)) wird für den alternativen Standardansatz (A-SA) ein Restrisikozuschlag eingeführt. Er wird für all jene Instrumente berechnet, deren Risiko durch die sensitivitätsbasierte Methode (Sensitivity-based-Method - SbM) und die Ausfallrisikopauschale (Default Risk Charge - DRC) nicht ausreichend abgedeckt ist. Mit den vorgestellten Regelungen sollen die Anforderungen an Instrumente konkretisiert werden, die der Absicherung von Handelsbuchpositionen dienen, aus denen Restrisiken resultieren. Die Vorgaben sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 3. Mai 2024.

[EBA – Single Rulebook zur Verwendung der letzten verfügbaren Daten für die Stichprobe zur Risikoquantifizierung \(Q&A 2023_6798\) vom 2. Februar 2024](#)

Gemäß Art. 175 Abs. 4 CRR müssen IRBA-Institute ein strenges statistisches Verfahren einführen, das auch Leistungsfähigkeitstests außerhalb des Beobachtungszeitraums (out-of-time) und außerhalb der Stichprobe (out-of-sample) zur Validierung des Modells umfasst. Insbesondere müssen die Institute robuste Modelle entwickeln, um eine stabile Verwendung des Modells im Zeitverlauf und damit bis zu einem gewissen Grad bei sich ändernden Umwelt- oder Wirtschaftsbedingungen zu ermöglichen. Diese Tests beziehen sich auf die (Weiter-)Entwicklung des Modells in Bezug auf die Risikodifferenzierung, während sich die Datenanforderungen der Art. 179 bis 182 CRR auf die Risikoquantifizierung beziehen.

[EBA – Single Rulebook zur CCR-Behandlung von Forderungen aus zentral geclearten Transaktionen - indirekte Clearingströme \(Q&A 2023_6839\) vom 2. Februar 2024](#)

Im Falle einer mehrstufigen Kundenstruktur kann ein Institut, das Kunde auf niedrigerer Ebene ist und die Dienstleistungen einer zentralen Gegenpartei über einen Kunden auf höherer Ebene in Anspruch nimmt, die Behandlung gemäß Art. 305 Abs. 2 oder 3 CRR nur dann anwenden, wenn die darin enthaltenen Bedingungen auf allen Ebenen der Kundenstruktur erfüllt sind (vgl. Art. 305 Abs. 4 CRR). Dies sollte auch für den Fall eines Clearingstroms gelten, der Kundengeschäfte umfasst, bei denen das Institut als Finanzintermediär fungiert. Das bedeutet, dass ein Institut vor der Anwendung von Art. 306 Abs. 1 CRR (Behandlung von Handelsrisikopositionen gegenüber CCPs) prüfen sollte, ob die Schutzmaßnahmen nach Art. 305 Abs. 2 oder 3 auf jeder Ebene der Struktur erfüllt sind. Anschließend wird auf vier mögliche Clearingströme eingegangen. Diese betreffen aus Sicht des Instituts die Clearingströme (Kunde-)Institut-Clearingmitglied-CCP sowie (Kunde-)Institut-Intermediär/„Kunde auf höherer Ebene“-Clearingmitglied-CCP.

[EBA – Konsultation des neuen Rahmenwerks zum Geschäftsindikator für operationelle Risiken zur Umsetzung der CRR III \(EBA/CP/2024/05\) vom 20. Februar 2024](#)

Die EBA konsultiert in einem Rahmenwerk zwei RTS und einen ITS zur Umsetzung der Anforderungen an den neuen Standardansatz zum operationellen Risiko. Inhalte der RTS sind die Definition der Komponenten des Geschäftsindikators sowie dessen notwendige Anpassungen, die aus Fusionen, Verkäufen oder der Aufgabe von Geschäftsbereichen resultieren können. Der ITS enthält eine Mapping-Tabelle zu entsprechenden Positionen der FINREP-Meldung, sodass die Komponenten des Geschäftsindikators auf Grundlage der Rechnungslegung nach HGB als auch IFRS ermittelt werden können. Außerdem werden die Unterschiede zur FINREP-Meldung dargestellt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 21. Mai 2024. Gleichzeitig werden auch zwei Papiere zu den Melde- und Offenlegungsanforderungen für das operationelle Risiko konsultiert.

[EBA – Single Rulebook zum Kalibrierungsmuster der Ausfallwahrscheinlichkeiten \(PD\) \(Q&A 2023_6747\) vom 23. Februar 2024](#)

Erfragt wurde vor dem Hintergrund der Entwicklung eines sog. Through-the-Cycle-Ansatzes (TTC-Ansatz) insbesondere eine Erläuterung der Erwartungen an die Durchführung des Backtestings in der Validierungsphase im Rahmen der PD-Kalibrierung gemäß [EBA/GL/2017/16](#). Konkret ging es zum einen um die Zielsetzung des Backtesting auf Portfolioebene. Hierzu wird auf Tz. 8 EBA/GL/2017/16 Bezug genommen und erläutert, dass die Kalibrierung darauf abzielt, sicherzustellen, dass die PD-Schätzungen an die langfristige durchschnittliche Ausfallrate auf dem für die angewandte Kalibrierungsmethode relevanten Niveau angeglichen werden. Darüber hinaus wird in [EBA/REP/2023/29](#) vorgeschlagen, unabhängig von der Ratingphilosophie Tests nicht nur unter Berücksichtigung der gesamten historischen Daten, sondern auch mehrerer Teilperioden durchzuführen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass

bei Ratingphilosophien, die empfindlicher auf wirtschaftliche Entwicklungen reagieren (z.B. der Point-in-Time-Ansatz), die Ausfallwahrscheinlichkeiten bessere Prädiktoren für die Ausfallrate eines jeden Jahres sein dürften. Philosophien, die weniger empfindlich reagieren (z.B. der TTC-Ansatz), neigen dazu, PDs zu schätzen, die näher an der durchschnittlichen PD über die verschiedenen Wirtschaftsphasen hinweg liegen. Diese Überlegung sollte auch bei der Bewertung des Backtestings berücksichtigt werden. Folglich sollten die Tests und Validierungsverfahren so gestaltet werden, dass auch die gewählte Ratingphilosophie angemessen berücksichtigt wird. Dies gilt z.B. auch, indem die Ratingphilosophie verwendet wird, um die Vergleichbarkeit zwischen geschätzten und beobachteten Ausfallraten zu gewährleisten. In Anbetracht der Tatsache, dass jedes Modell seine Besonderheiten hat und PD-Modelle auch eine hybride Ratingphilosophie haben können, ist es nicht möglich, allgemein festzulegen, welche Tests für die Bewertung der Modelleleistung am wichtigsten sind. Daher muss die Bedeutung der Testergebnisse auf das Modell zugeschnitten werden, auf das die Tests während der Validierung angewendet werden. Für den Fall, dass für das Backtesting von PD-Schätzungen die realisierte Ein-Jahres-Ausfallrate in einer Klasse oder einem Pool außerhalb des erwarteten Bereichs liegt, hat die Validierungsfunktion den Mangel zu analysieren. In diesem Zusammenhang wird es als beste Praxis angesehen (vgl. EBA/REP/2023/29), die Abweichung im Hinblick auf ihre Einmaligkeit, ihre zugrunde gelegte Ratingphilosophie oder die Ergebnisse für andere Teilperioden zu betrachten.

[EZB – Leitlinien zu internen Modellen vom 19. Februar 2024](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 7/2023](#)) ergaben sich nur wenige Änderungen. Neu eingefügt werden Regelungen zum Umgang mit neuen Arten von Forderungen bzw. neuen Geschäftseinheiten. Für diese sollte das Institut prüfen, ob die neue Forderungsart in den Anwendungsbereich eines genehmigten Ratingsystems und einer genehmigten permanenten partiellen Verwendung des Standardansatzes fällt und Meldungen an die zuständige Behörde im Einklang mit der [EU/529/2014](#) stehen. Außerdem werden die Vorgaben für Risiken, die nicht im effektiv erwarteten positiven Exposure enthalten sind, definiert. Diese werden daher nicht von dem in Art. 284 Abs. 4 CRR definierten Forderungswert des internen Modells erfasst.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BaFin – Aufsichtsmitteilung zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter vom 1. Februar 2024](#)

Im Austausch mit der Aufsicht haben beaufsichtigte Unternehmen Herausforderungen zur Anwendungspraxis aufsichtsrechtlicher Anforderungen beschrieben, die sie insbesondere beim Einsatz führender Cloud-Anbieter sehen. Aus deren Sicht beinhalten die Kerneigenschaften von Cloud-Anbietern, insbesondere der hohe Grad an Standardisierung und Virtualisierung, die globale Verfügbarkeit und hohe Skalierbarkeit des Dienstleistungsangebots sowie die hohe Konzentration auf wenige Cloud-Anbieter aus Drittstaaten, sowohl Chancen als auch Risiken. Vor diesem Hintergrund und der Einführung der DORA wurden die aufsichtlichen Hinweise aktualisiert. Neu eingeführt wurden u.a. interne Vorgaben für die Nutzung der Cloud, Ressourcenausstattung, Qualifikation und Regelungsbeispiele für wichtige Kündigungsgründe. In Bezug auf wesentliche Weiterverlagerungen soll künftig sichergestellt werden, dass gleichwertige Informations- und Prüfungsrechte für die gesamte Auslagerungskette

vereinbart sind. Besonderes Augenmerk wurde auf die sichere Anwendungsentwicklung und den IT-Betrieb in der Cloud sowie die Überwachung und Kontrolle der Auslagerungen an Cloud-Anbieter gelegt. Für diese Bereiche wurden daher v.a. Regelungen für die Entwicklung durch das beaufsichtigte Unternehmen, Cyber- und Informationssicherheit, die Notfallkonzeption, Austiegsstrategien und die Überwachung der Leistungserbringung bzw. Informationssicherheit ebenso wie für die Maßnahmen der Überwachungstätigkeit definiert.

[BaFin – Überarbeitung der MaRisk; Umsetzung der EBA-Leitlinien zu IRRBB und CSRBB \(Konsultation 02-2024\) vom 15. Februar 2024](#)

Die erneute [Anpassung](#) der MaRisk (vgl. [Editorial](#) mit weiteren Informationen) dient dazu, die im letzten Jahr in Kraft getretenen EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch ([EBA/GL/2022/14](#), vgl. [FSNews 11/2022](#)) vollständig in die deutsche Verwaltungspraxis zu überführen. Die Konsultationsfrist endet am 14. März 2024.

[BaFin – BaFin erweitert erneut Info-Seite zu DORA vom 19. Februar 2024](#)

Die BaFin hat ihre [Info-Seite](#) zu DORA-spezifischen Themen um weitere Aspekte ergänzt und dabei auch die Struktur angepasst. Auf neuen Unterseiten sind insbesondere Informationen zum Management von Risiken aus der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und zum IKT-DrittparteiRisikomanagement hinzugekommen. Außerdem gibt es künftig ausführliche Informationen darüber, wie Unternehmen ihre digitale operationelle Resilienz testen sollen, insbesondere mit bedrohungsgeleiteten Penetrationstests (Threat-led Penetration Tests – TLPTs). DORA sieht auch vor, dass die Unternehmen relevante Informationen und Erkenntnisse über Cyberbedrohungen miteinander austauschen sollen. Diesen Aspekt greift die BaFin auf ihrer Info-Seite nun ebenfalls ausführlich auf.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2021/23 durch RTS zur Festlegung der Mindestbestandteile eines Reorganisationsplans und der Kriterien, die für die Genehmigung durch die Abwicklungsbehörde zu erfüllen sind \(EU/2024/450\) vom 26. Oktober 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 4/2023](#)) wurde am 7. Februar 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 27. Februar 2024 in Kraft.

[BaFin – Rundschreiben zu Mindestanforderungen der Abwicklungsfähigkeit, Umsetzbarkeit eines Bail-in sowie Übertragungen im Rahmen von Abwicklungen vom 16. Februar 2024](#)

Veröffentlicht wurden die folgenden finalen Rundschreiben:

- [Rundschreiben 01/2024 \(A\)](#): Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung (MaAbwicklungsfähigkeit)
- [Rundschreiben 02/2024 \(A\)](#): Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in)
- [Rundschreiben 03/2024 \(A\)](#): Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit von Übertragungen in der Abwicklung (MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente)

Im Vergleich zu den ursprünglich konsultierten Fassungen (vgl. [FSNews 11/2023](#)) ergaben sich keine inhaltlichen Änderungen.

3. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der DORA durch Festlegung der Kriterien für die Einstufung von IKT-Drittdienstleistern als für Finanzunternehmen kritisch \(C\(2024\) 896 final\) vom 22. Februar 2024](#)

Zum einen wird der Bewertungsgrundsatz konkretisiert, anhand dessen die EU-Aufsichtsbehörden die Einstufung eines IKT-Drittdienstleisters als für Finanzunternehmen kritisch vornehmen. Hier wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen, nach dem geprüft wird, ob die Dienstleister die festgelegten Kriterien erfüllen. Diese Kriterien betreffen die systemischen Auswirkungen von IKT-Drittdienstleistern auf die Stabilität, Kontinuität oder Qualität der Erbringung von Finanzdienstleistungen, den systemischen Charakter und die Bedeutung der IKT-Dienstleistungen für Finanzunternehmen, deren Kritikalität oder Bedeutung der Funktionen sowie den Grad der Substituierbarkeit. Außerdem werden die Anforderungen an die Informationsquellen für die Kritikalitätsbewertung näher spezifiziert. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Sie sollen jedoch teilweise erst 24 Monate danach angewendet werden.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Konkretisierung einzelner Aspekte der DORA vom 22. Februar 2024](#)

Der folgende Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der DORA wurden in das parlamentarische Verfahren übernommen:

- [C\(2024\) 902 final](#): Festlegung der Höhe der von der federführenden Überwachungsbehörde bei kritischen IKT-Drittdienstleistern zu erhebenden Überwachungsgebühren und der Art und Weise der Entrichtung dieser Gebühren (vgl. [FSNews 12/2023](#))

4. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[BaFin – Merkblatt zu der fachlichen Eignung von Mitgliedern von Aufsichtsorganen gemäß KAGB vom 5. Februar 2024](#)

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Unternehmen, welche der Aufsicht der BaFin nach dem KAGB unterliegen. Es gibt Erläuterungen zu den aufsichtlichen Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichtsorganen und den damit verbundenen Anzeigepflichten. Mit dem Inkrafttreten dieses Merkblattes treten die Verlautbarungen in dem [Merkblatt](#) zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB in Bezug auf das KAGB außer Kraft.

5. Verbraucherschutz

[BGH – Beschluss zum Widerrufsrecht nach vollständiger Erfüllung eines Darlehensvertrags \(BGH XI ZR 310/22\) vom 23. Januar 2024 \(veröffentlicht am 9. Februar 2024\)](#)

Der BGH verweist in seinem Beschluss darauf, dass nach der vollständigen Erfüllung des Darlehensvertrags dem Darlehensnehmer nach der neuesten Rechtsprechung des EuGH kein Widerrufsrecht nach Art. 14 Abs. 1 der [2008/48/EG](#) zusteht (vgl. EuGH-Urteil [C 38/21](#) vom 21. Dezember 2023).

6. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[SRB – MREL Dashboard Q3.2023 vom 12. Februar 2024](#)

Näher beleuchtet werden neben den MREL-Zielen und der MREL-Ausstattung von

Abwicklungseinheiten auch die Möglichkeiten der MREL-Überwachung sowie die Marktaktivität und Kosten der Finanzierung. Die Auswertung basiert auf den Werten für das dritte Quartal 2023.

III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/1093/2010 durch RTS zur Präzisierung der Wesentlichkeit von Schwächen, der Art der erhobenen Informationen, der praktischen Umsetzung der Informationserhebung sowie der Analyse und Verbreitung der Informationen in der zentralen Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Art. 9a Abs. 2 EU/1093/2010 (EU/2024/595) vom 9. November 2023

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurden am 16. Februar 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am 7. März 2024 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 14. Februar 2024

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Die Maßnahmen betreffen im Wesentlichen personenbezogene Sanktionslisten, Transaktionen im Rahmen des Bilanzmanagements im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank oder juristischer Personen u.Ä., die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, sowie die Verwaltung von Vermögensgegenständen durch Zentralverwahrer. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen jeweils am 14. Februar 2024 veröffentlicht und traten am 15. Februar 2024 in Kraft:

- [EU/2024/576](#) bzw. [EU/2024/577](#)
- [EU/2024/745](#) bzw. [EU/2024/746](#)
- [EU/2024/747](#) bzw. [EU/2024/753](#)
- [EU/2024/768](#) bzw. [EU/2024/769](#)

BaFin – Geldwäscheprävention: Europäische Kommission veröffentlicht PeP-Liste vom 26. Februar 2024

Die BaFin weist auf die Prüfungspflicht der Unternehmen hin, ob Vertragspartner als sog. Politisch exponierte Personen (PeP) nach § 1 Abs. 12 GwG zu behandeln sind. Die hierfür relevante Liste der Funktionbezeichnungen wurde am 10. November 2023 im EU-Amtsblatt Serie C veröffentlicht.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zur Meldung von außerbilanziellen Engagements aus Factoring-Verträgen \(Q&A 2023_6923\) vom 23. Februar 2024](#)

Konkret geht es um die Meldung aller nicht in Anspruch genommener Kaufverpflichtungen in F_09.01.1. Gemäß Abschnitt 43, Teil 1 des Anhangs V der [EU/2021/451](#) richtet sich die anzugebende Aufteilung des Geschäftspartners ausschließlich nach der Art des unmittelbaren Geschäftspartners. Bei außerbilanziellen Forderungen aus Factoring-Verträgen ist die unmittelbare Gegenpartei diejenige, deren Kreditrisiko vom Factor übernommen wird. Das bedeutet, beim Factoring mit Rückgriff ist es der Kunde (Verkäufer der Forderungen), gegenüber dem eine „Ankaufsverpflichtung“ besteht. Beim Factoring ohne Rückgriff ist es der Endschuldner, da das Institut keinen Rückgriff auf seinen Kunden nehmen kann. Gemäß Abs. 113 lit. b Teil 2 des Anhangs V der EU/2021/451 umfassen Kreditzusagen unter anderem nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die Vereinbarungen über die Gewährung von „Darlehen“ oder die Bereitstellung von „Annahmefazilitäten“ zu vorab festgelegten Bedingungen umfassen. Daher sind solche in Zeile 010 (Gegebene Kreditzusagen) des Formblatts F 09.01 zu melden, sofern die Bedingungen im Voraus festgelegt sind. Sind die Bedingungen hingegen nicht vorgegeben, werden nicht in Anspruch genommene Ankaufszusagen aus Factoring-Verträgen in Zeile 170 (Sonstige Zusagen) gemeldet.

2. AnaCredit

[Deutsche Bundesbank – Aktualisierung Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln \(Version 18\) vom 1. Februar 2024](#)

Die Änderungen betreffen neben den Vertragspartner-Stammdaten auch die DS-Validierungsfehler. Diese werden bei Einreichung von Vertragspartner-Stammdaten nicht mehr als meldestichtagsbezogener Fehler, sondern als dateibezogener Fehler behandelt. Außerdem werden Konsistenzdetails überarbeitet und eine neue Validierungsregelung für Teilmeldungen mit der gleichen Message-ID eingeführt. Diese müssen künftig dieselbe Einreichungsart, dasselbe Template und den gleichen Meldestichtag aufweisen. Das Handbuch gilt ab dem 1. August 2024.

3. Sonstiges

[EBA – Konsultationsentwurf eines RTS zu aufsichtlichen Meldungen der Institute nach Art. 430 Abs. 7 CRR \(EBA/CP/2024/07\) vom 20. Februar 2024](#)

Zusammen mit dem Rahmenwerk für die Umsetzung des neuen Standardansatzes für das operationelle Risiko konsultiert die EBA die neuen Meldeanforderungen für das operationelle Risiko. Die Meldeanforderungen werden an die Besonderheiten des Geschäftsindicators angepasst. Während einer Übergangsfrist, deren Dauer noch nicht festgelegt ist, haben die Institute auch Informationen für ihre bisherigen Messansätze zu melden. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentli-

chung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 30. April 2024.

V. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR

[BaFin – Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten \(MaComp\) \(Rundschreiben 05/2018\(WA\)\) vom 28. Februar 2024](#)

Die MaComp in der Fassung vom 30. Juni 2023 werden durch das vorliegende Rundschreiben an die ESMA-Leitlinien ([ESMA35-43-3565](#)) zu einigen Aspekten der MiFID-II-Vergütungsanforderungen (vgl. [FSNews 5/2023](#)) angepasst. Die Leitlinien eins bis drei werden nahezu inhaltsgleich in die MaComp integriert.

2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2019/1851 festgelegten RTS mit Blick auf die Homogenität der einer einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen \(EU/2024/584\) vom 7. November 2023](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 3/2023](#)) wurden am 15. Februar 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am 6. März 2024 in Kraft.

3. Kryptowährung

[EU-Kommission – Entwürfe für delegierte Verordnungen zur Konkretisierung einzelner Aspekte der MiCAR vom 22. Februar 2024](#)

Die folgenden Entwürfe für delegierte Verordnungen zur Ergänzung der MiCAR wurden in das parlamentarische Verfahren übernommen:

- [C\(2024\) 897 final](#): Präzisierung der Gebühren, die die EBA Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten signifikanter E-Geld-Token in Rechnung stellt (vgl. [FSNews 12/2023](#))
- [C\(2024\) 898 final](#): Festlegung der Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern gegen Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten signifikanter E-Geld-Token durch die EBA (vgl. [FSNews 12/2023](#))
- [C\(2024\) 906 final](#): Spezifizierung bestimmter Kriterien für die Einstufung vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token als signifikant (vgl. [FSNews 12/2023](#))
- [C\(2024\) 907 final](#): Festlegung der Kriterien und Faktoren, die von der ESMA, EBA und den zuständigen Behörden in Bezug auf ihre Interventionsbefugnisse zu berücksichtigen sind (vgl. [FSNews 12/2023](#))

Die Verordnungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Finaler Hinweis an die EU-Kommission zu Gebühren für Tier 1 Drittstaaten-CCPs im Rahmen von EMIR \(ESMA91-2145765636-9418\) vom 27. Februar 2024](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2023](#)) wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

[CPMI/IOSCO – Vereinfachung der Variation Marge in zentral geclearten Märkten: Beispiele für wirksame Praktiken \(d221\) vom 14. Februar 2024](#)

Vorgestellt werden acht Beispiele für wirksame Praktiken für CCPs und ihre Clearingmitglieder in Bezug auf Variation-Margin-Prozesse und Transparenzanforderungen. Diese Beispiele sollen CCPs bei der Gestaltung ihrer Variation-Margin-Abruf- und -Einzugsprozesse im Einklang mit den [Leitlinien](#) für Infrastrukturen des Finanzmarktes helfen.

VI. Rechnungslegung und Prüfung

[DRSC – Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 14 zur Änderung des DRS 18 – Latente Steuern \(E-DRÄS 14\) vom 27. Februar 2024](#)

Anlass der aktuellen Überarbeitung des DRS 18 ist das mit dem Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 27. Dezember 2023 neu eingeführte Mindeststeuergesetz ([MinStG](#)). Diese Neuregelungen sowie weitere Änderungen und Anpassungen im HGB sollen nunmehr in DRS 18 berücksichtigt werden. Konkret handelt es sich hierbei u.a. um eine verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Jahres- und Konzernabschluss und erweiterte Angabepflichten im Anhang. Die Konsultationsfrist endet am 12. April 2024.

VII. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Konsultationsentwurf für ITS zur Änderung der EU/2021/637 über die Offenlegung von Informationen über das operationelle Risiko durch Institute gemäß Art. 446 CRR \(EBA/CP/2024/06\) vom 20. Februar 2024](#)

Gemäß Art. 446 CRR i.d.F. [CRR III](#) veröffentlichen die Institute auch Informationen zum operationellen Risiko. Diese Angaben werden in [EU/2021/637](#) weiter konkretisiert. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die für die Offenlegung zu verwendende Tabelle EU ORA und die Meldebögen EU OR1, EU OR2 und EU OR3 des [Anhangs XXXI](#) sowie die Erläuterungen des [Anhang XXXII](#). Gesondert veröffentlicht wurden ein [Mapping-Tool](#), in dem die Änderungen dargestellt sind. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab 1. Januar 2025 anzuwenden sein. Die Konsultation endet am 30. April 2024.

VIII. Nachhaltigkeit

[DNK – DNK-Newsletter Nr. 1/2024 vom 22. Februar 2024](#)

Thematisiert werden u.a. ein erster Entwurf einer neuen ESRS-konformen Checkliste sowie die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD. Des Weiteren wird auf zwei Entwürfe für neue Nachhaltigkeitsberichtsstandards der EFRAG hingewiesen. Hierbei handelt es sich um den [ESRS LSME](#) für kapitalmarktorientierte KMU und den [ESRS VSME](#) für KMU, die freiwillig zu ihren Nachhaltigkeitsleistungen berichten. Diese wurden auch vom Fachausschuss des DRSC während seiner [25. Sitzung](#) behandelt. Die EFRAG hat zudem eine [Q&A-Plattform](#) eingerichtet, auf der Unternehmen ihre Fragen zu den ESRS einreichen können. Erste Antworten hat die EFRAG bereits in einer fortlaufenden [Liste](#) gestellter Fragen veröffentlicht.

IX. Versicherungen

[EIOPA – Erstes IORP Risk Dashboard \(EIOPA-BoS-24-025\) vom 1. Februar 2024](#)

Die EIOPA hat das erste auf dem aufsichtlichen Reporting für das dritte Quartal 2023 basierende [Risk Dashboard](#) für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbaV, englisch IORP) veröffentlicht. Das Risk Dashboard fasst die wesentlichen Risiken für EbaV zusammen und beinhaltet eine Reihe von korrespondierenden Risikoindikatoren. Zu den abgebildeten Risikokategorien zählen u.a. Marktpreis- und Kreditrisiken, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken, Reservierungsrisiken sowie ESG- und Cyberrisiken. Ziel des Risk Dashboard ist es, die Entwicklung der Risiken im EbaV-Sektor zu überwachen bzw. zu bewerten sowie mögliche Schwachstellen und deren Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu analysieren. Nicht ganz überraschend kommt die erste Ausgabe des Dashboards zu dem Ergebnis, dass sich die Marktrisiken, denen sich die EbaV ausgesetzt sehen, auf einem hohen Niveau bewegen. Dagegen verharren Makrorisiken aufgrund des Rückgangs der Inflationsrate verbunden mit einem schwachen Wachstumsausblick auf einem mittleren Niveau.

[EIOPA – Risk Dashboard für Versicherungsunternehmen Februar 2024 \(Insurance Risk Dashboard February 2024\) vom 5. Februar 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte [Risk Dashboard](#) zeigt, dass Versicherungsunternehmen weiterhin hohen Marktrisiken ausgesetzt sind, die die Volatilität insbesondere der Anleihemärkte und den Rückgang der Preise für Gewerbeimmobilien widerspiegeln. Im Gegensatz dazu lassen Makrorisiken aufgrund fallender Inflationsraten eine sinkende Tendenz erkennen. Auch Digitalisierungs- und Cyberrisiken sind auf ein mittleres Niveau gesunken, wobei für die nächsten zwölf Monate wieder ein Anstieg erwartet wird. Versicherungsrisiken bleiben stabil auf einem mittleren Niveau. Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken verharren – wenn auch mit steigender Tendenz – auf einem mittleren Niveau.

[EIOPA – „gestresste“ risikolose Zinsstrukturkurve vom 19. Februar 2024](#)

Die EIOPA hat erstmals eine „gestresste“ [risikolose Zinsstrukturkurve](#) zur Ermittlung der „an Optionen angepasste Duration“ von versicherungstechnischen Rückstellungen im Rahmen der Finanzstabilitätsberichterstattung (S.38.01.11) veröffentlicht. Deren Veröffentlichung soll zukünftig auf einer halbjährlichen Basis erfolgen. Die

nächste Publikation der angepassten risikolosen Zinsstrukturkurve soll dabei am 3. Juli 2024 vorgenommen werden.

[BaFin – Anpassung der Hinweise zur elektronischen Einreichung der Sicherungsvermögensverzeichnisse vom 20. Februar 2024](#)

Nach Anpassung der [Hinweise zur elektronischen Einreichung](#) können Sicherungsvermögensverzeichnisse erstmals für das Geschäftsjahr 2023 elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur eingereicht werden. Die Unterlagen sind spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu übermitteln.

Finanzaufsicht

Was unter TIBER-DE noch unverbindlich ist, wird mit DORA verpflichtend umgesetzt sein. Das bedeutet v.a. die verpflichtende Durchführung bedrohungsorientierter Penetrationstests für eine große Anzahl an Finanzunternehmen ab 17. Januar 2025.

Bedrohungsorientierte Penetrationstests (Threat-Led Penetration Tests) werden unter DORA zur Pflicht

Der Digital Operational Resilience Act (**DORA**) ist eine Verordnung der EU bestehend aus fünf Säulen:

- „IKT-Risikomanagement“
- „Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung IKT-bezogener Vorfälle“,
- „Testen der digitalen operationalen Resilienz“
- „Management des IKT-Drittparteienrisikos“
- „Vereinbarungen über den Austausch von Informationen“

Sie trat am 17. Januar 2023 in Kraft, ist ab 17. Januar 2025 anzuwenden und zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit der Finanzbranche gegenüber Cyberangriffen und IT-Störungen auf EU-Ebene zu verbessern. Bereits in der Vergangenheit gab es Ansätze die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors zu verbessern, so z.B. die aktuellen „Network and Information Systems Security“ (NIS)-Richtlinien in der [aktuellsten](#) bzw. in der ab Oktober 2024 verpflichtenden [Fassung](#) oder das „Threat Intelligence Based Ethical Red Teaming“ ([TIBER-](#))Rahmenwerk.

Die Methodik hinter den in TIBER-DE beschriebenen Tests, die im Einklang mit den in DORA vorgeschriebenen bedrohungsorientierten Penetrationstests (TLPT – Threat-Led Penetration Tests) stehen, bietet einen praktischen und zielgerichteten Ansatz zur Verbesserung der Cyber-Resilienz. Unter Einsatz spezifischer Bedrohungsszenarien und der aktuellsten Threat-Intelligence-(TI-)Informationen, ermöglichen diese Tests eine realistische Bewertung der Fähigkeit eines Finanzunternehmens, sich gegen Cyberangriffe zu verteidigen. Nach den Vorgaben aus DORA werden regelmäßig durchgeführte TLPT-Tests für viele Finanzunternehmen verpflichtend (vgl. Art. 26 Abs. 1 DORA). Im Vergleich zum TIBER-DE-Rahmenwerk werden sich aus Sicht der BaFin mit DORA die folgenden Punkte im Hinblick auf TLPT-Tests ändern (vgl. hierzu auch die [Info-Seite](#) der [BaFin](#)):

- Die Durchführung der Tests ist nun eine verpflichtende aufsichtliche Maßnahme für von der zuständigen Finanzaufsicht identifizierte Finanzunternehmen.
- Unter besonderen Umständen werden interne Tester zugelassen.
- Details in der operativen Durchführung eines TLPT werden sich im Vergleich zu TIBER-DE unterscheiden.
- Die Testergebnisse werden EU-weit anerkannt.

Der Prozess der TLPT-Tests unter DORA gliedert sich in drei Hauptphasen. In der Vorbereitungsphase werden zunächst die betroffenen Finanzunternehmen durch die zustän-



„Resilienz fordert Ende-zu-Ende-Ansätze auch im Testing.“

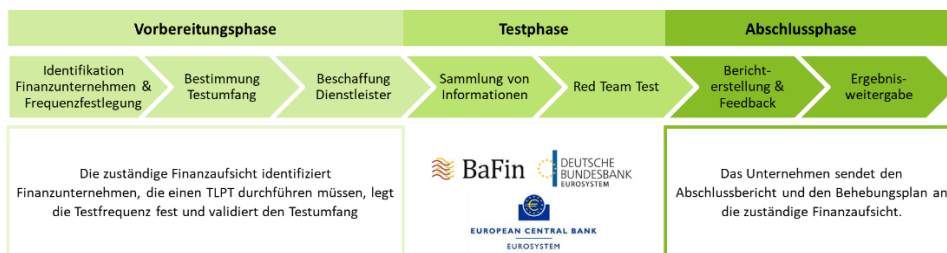
Michael Martin
Telefon: +49 89 29036 6259



„Bedrohungsorientiert lässt sich die Resilienz gezielt prüfen.“

André Göhrum
Telefon: +49 711 1655 45188

dige Finanzaufsicht identifiziert, die Frequenz der Tests festgelegt, der Testumfang bestimmt und geeignete Dienstleister ausgewählt. Anschließend beginnt die Testphase, in der Informationen mittels Threat Intelligence gesammelt werden und ein sog. Red-Team-Test durchgeführt wird. Hierbei sind verschiedene Stakeholder involviert, darunter das getestete Unternehmen (Control Team als Manager und Blue Team als Verteidiger), die Aufsicht (Cyber Team als Gutachter), Threat-Intelligence-Anbieter (als Spion) und die Tester (Red Team als Angreifer). Die Abschlussphase konzentriert sich auf die Erstellung des Berichts und das Sammeln von Feedback der beteiligten Stakeholder zu den durchgeführten Tests, um auf dieser Basis konkrete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu definieren. Der abschließende Bericht inkl. Behebungsplan muss der Aufsicht zur Verfügung gestellt werden. Dieser Ansatz ermöglicht es Finanzinstitutionen, Schwachstellen proaktiv zu identifizieren und zu beheben.



TLPT unter DORA, BaFin Dezember 2023

DORA betont die Wichtigkeit, IKT-Drittdienstleister und die damit verbundenen Risiken in die Planung und Durchführung umfassender TLPT-Tests einzubeziehen. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Finanzunternehmen und Dienstleistern, besonders bei Cloud-Lösungen. Im Zusammenhang mit TLPT-Tests besteht hier großer Austauschbedarf auch zwischen den Finanzunternehmen, da übergreifend oft die gleichen Cloud-Anbieter genutzt werden. Indem Finanzunternehmen in der gesamten EU nach einem einheitlichen Rahmenwerk für die Durchführung von TLPT-Tests arbeiten, wird eine konsistente und ganzheitliche Herangehensweise, auch unter Berücksichtigung eingesetzter IKT-Drittdienstleister, gefördert. Die Erkenntnisse aus den Tests können durch die Aufsicht als Informationen über aktuelle Bedrohungen in harmonisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Key-Takeaways:

- Unter DORA sind TLPT-Tests für viele Finanzunternehmen nun verpflichtend. Es sollte sich frühzeitig mit der Thematik sowie der Auswahl potenzieller Dienstleister beschäftigt werden. Zur Durchführung der Tests sind nur nach Art. 27 Abs. 1 DORA definierte, qualifizierte Testdienstleister zugelassen, wodurch es hier eine erhöhte Nachfrage geben wird.
- Die geforderten Tests sind äußerst umfangreich und erfordern ein hohes Maß an Vorbereitung und Unterstützung im Zusammenhang mit TLPT-Dienstleistern.
- Testplanung und Einbindung relevanter IKT-Drittdienstleistern sollten frühzeitig erfolgen, um ein unzureichendes Risikomanagement der zu testenden Systeme auszuschließen.
- Die Durchführung der Tests sollte nach einem Ende-zu-Ende Prozess erfolgen um die vollumfängliche Abstimmung sowie die Einbindung der IKT-Drittdienstleister sicher zu stellen.

Gern unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der DORA-Anforderungen an das Testen der digitalen operationalen Resilienz sowie allen weiteren DORA-Anforderungen.

Die EU-Kommission beabsichtigt im Zuge der Überarbeitung der MiFID II und MiFIR den Rahmen für die Transparenz an den Wertpapiermärkten zu verbessern, zu vereinfachen und weiter zu harmonisieren.

Geplante Änderungen in Bezug auf die MiFIR

Bereits am 25. November 2021 wurde ein erster [Entwurf](#) der EU-Kommission zur Überarbeitung der [MiFIR](#) vorgelegt (vgl. [FSNews 12/2021](#)). Die geplanten Änderungen sollen in erster Linie die Datentransparenz erhöhen, Hindernisse für die Beantragung der Zulassung konsolidierter Datenticker beseitigen und die Handelspflichten optimieren. Nachdem dieser Entwurf im parlamentarischen Vorverfahren diskutiert worden war, bezog das EU-Parlament mit einer aktualisierten [Fassung](#) am 15. Januar 2024 Stellung (vgl. [FSNews 2/2024](#)). Diese überarbeiteten Änderungsvorschläge betreffen nahezu sämtliche ursprünglichen Vorschläge. Eine Auswahl wesentlicher Änderungen im Vergleich zum ursprünglich veröffentlichten Entwurf stellen wir Ihnen gerne nachfolgend dar.

Im Hinblick auf das Ziel der Verbesserung der Transparenz an den Wertpapiermärkten konzentrieren sich die Vorschläge auf die Regelungen für Handelsplätze, systematische Internalisierer und Derivate. Darüber hinaus wurden auch die vorgeschlagenen Vorschriften zur Meldung von Geschäften, die Zulassung von konsolidierten Datentickern und für kleinere Handelsplätze geändert.

Transparenzvorschriften

Um sicherzustellen, dass bei Inanspruchnahme der **Ausnahmen zur Vorhandels-transparenz** die Kursbildung nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt wird, sieht Art. 5 MiFIR einen Mechanismus zur Begrenzung des Handelsvolumens für die betreffenden Finanzinstrumente vor. Die bisher in Art. 5 MiFIR geregelte **zweifache Volumenbegrenzung** in Bezug auf die Anwendung der sog. „Ausnahme von ausgehandelten Geschäften“ soll zwar vereinfacht, dabei aber ihre Wirksamkeit aufrechterhalten werden. Daher wird nunmehr vorgeschlagen, dass sich die neue einfache Begrenzung des Volumens ausschließlich auf einen unionsweiten Schwellenwert von 7 % stützt, der nur für den Handel im Rahmen der Ausnahme vom Referenzpreis und nicht für den Handel im Rahmen der Ausnahme von ausgehandelten Geschäften gelten soll.

Die **Vorhandelstransparenzanforderungen** sollen zudem neu strukturiert werden. Um den Regulierungsaufwand für Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen auf Nichteigenkapitalinstrumente bezogenen Handelsplatz mit Ausnahme von Derivaten betreiben, zu verringern, wird in Art. 8 MiFIR vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Veröffentlichung fester oder indikativer Kursofferten nur für zentrale Limit-Orderbücher und auf periodischen Auktionen basierende Handelssysteme zu beschränken. Für Derivate sind in Art. 8a MiFIR eigenständige Regelungen zur Vorhandelstransparenz vorgesehen. Diese sollen für börsengehandelte Derivate, für OTC-Derivate, die der Clearingpflicht nach EMIR unterliegen, und bestimmte Zinsderivate gelten. Zudem sollen auch bestimmte Kreditdefaultwaps erfasst werden, wenn sie zentral gecleart werden, selbst wenn sie nicht der Clearingpflicht nach EMIR unterliegen. Die Vorhandelstransparenzanforderungen für Auftragspakete sollen in Art. 8b MiFIR ebenfalls separat geregelt werden. Teilaufträge eines Auftragspakets, die über ein großes Handelsvolumen im Vergleich zum marktüblichen Umfang verfügen, sollen zukünftig nicht mehr allein aufgrund dieses Kriteriums von den Vorhandelstransparenzpflichten befreit sein.



„Neue Herausforderungen durch geänderte Transparenzvorschriften“

[Ines Hofmann](#)

Telefon: +49 69 75695 6358



„Transaktionsmeldungen für Zweigniederlassungen“

[Kerstin Hettermann](#)

Telefon: +49 69 75695 6478

Im Rahmen der **Nachhandelstransparenzanforderungen** für Nichteigenkapitalinstrumente einschl. Derivate nach Art. 10 MiFIR wird klargestellt, dass diese ausschließlich für börsengehandelte Derivate und OTC-Derivate, die der Clearingpflicht nach EMIR unterliegen, gelten sollen. Außerdem sind Transparenzpflichten für Transaktionspakete vorgesehen. Zudem sollen die Informationen zur Nachhandelstransparenz in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem sollen die Regelungen des Art. 11 MiFIR für eine **spätere Veröffentlichung** der Informationen der Marktbetreiber, Handelsplätze und Wertpapierfirmen für Schuldverschreibungen und Derivate harmonisiert werden. Die Kategorien sollen unter Berücksichtigung des Volumens und der Größe der Geschäfte und ihrer Liquidität in fünf Kategorien eingeteilt werden.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die **Offenlegungspflichten von Vorhandels- und Nachhandelsdaten** auf genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematische Internalisierer auszuweiten. Die Informationen sollen 15 Minuten nach ihrer Veröffentlichung in einem maschinenlesbaren Format für alle Nutzer kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Systematische Internalisierer

Systematische Internalisierer sollen gem. Art. 15 MiFR künftig transparente und nicht diskriminierende Vorschriften sowie objektive Kriterien für die effiziente Ausführung von Aufträgen festlegen und umsetzen. Die Vorhandelstransparenzanforderungen nach Art. 18 und 19 MiFIR für verbindliche oder indikative individuelle Kursofferten sollen für systematische Internalisierer für Nichteigenkapitalinstrumente entfallen, da diese für andere Kunden einen geringen Informationswert haben. Zudem soll die Pflicht, Volumen und Kurs für eigene Geschäfte oder Geschäfte im Namen von Kunden mit Nichteigenkapitalinstrumenten sowie OTC-Derivaten nach Art. 21 bekannt zu geben, für systematische Internalisierer entfallen.

Meldung von Geschäften

Der Inhalt der Transaktionsmeldungen nach Art. 26 MiFIR wird auf bestimmte Details erweitert (u.a. Transaktionsidentifikationscode, Geschäftstyp), während die Angabepflichten für Leerverkäufe entfallen. Außerdem werden die Meldepflichten des Betreibers eines Handelsplatzes zur Transaktionsmeldung auf Geschäfte ausgeweitet, die ein Mitglied, Teilnehmer oder Nutzer, das/der nicht der MiFIR unterliegt, über sein System abgewickelt hat. Darüber hinaus wird eine Meldepflicht eingeführt, wonach Wertpapierfirmen auch für ihre Zweigniederlassungen Transaktionsmeldungen bei der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedlandes einreichen müssen.

Zulassung von konsolidierten Datentickern

Die nunmehr vorgeschlagenen Regelungen enthalten neben formalen Zulassungsverfahrensvorgaben und Wirksamkeitsanforderungen v.a. auch Vorgaben zum Auswahlverfahren für die Zulassung von konsolidierten Datentickern. Der Zweck des Auswahlverfahrens ist es, das Recht zum Betrieb eines konsolidierten Datentickers für einen Zeitraum von fünf Jahren zu vergeben. Berücksichtigt werden künftig u.a. technische Fähigkeiten für den Betrieb sowie die Betriebskontinuität und -stabilität eines konsolidierten Datentickers, der Einsatz moderner Schnittstellentechnologien sowie die Organisation seiner Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse und die Einfachheit der Lizenzen, die die Nutzer abschließen müssen, um die zentralen Markt- und Regulierungsdaten zu erhalten. Ergänzt werden diese Anforderungen durch solche für besondere Aspekte, wie etwa für Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds.



Vorschriften für kleinere Handelsplätze

Um negative Auswirkungen konsolidierter Datenticker auf kleine Handelsplätze und KMU- Wachstumsmärkte zu vermeiden, sind diese von der Übermittlungspflicht aufsichtsrechtlicher und weiterer erforderlicher Daten in Echtzeit an den konsolidierten Datenticker ausgenommen. Daher wird für kleine Handelsplätze und KMU- Wachstumsmärkte vorgeschlagen, einen Opt-in-Mechanismus einzurichten, wonach kleine Handelsplätze, deren jährliches Handelsvolumen 1% oder weniger des jährlichen Handelsvolumens von Aktien in der Union ausmacht, die Daten freiwillig an den konsolidierten Datenticker melden können.

Im Wesentlichen zielen die neuen Regelungen darauf ab, die Transparenzpflichten neu zu strukturieren und entsprechend des Handelsvolumens zu harmonisieren. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.



Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

	<p>Building a future-ready investment firm</p> <p>Preparing for technological, demographic, and competitive megatrends reshaping the global wealth industry</p>		<p>Versicherungsausblick 2024</p> <p>Wie kann die Versicherungswirtschaft ihrer steigenden gesellschaftlichen Relevanz gerecht werden?</p>
---	--	---	---

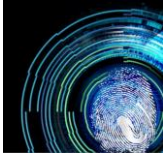
Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder

	SREP		CRR II
	MaRisk für Banken		NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Internationaler Bankentag 2024 Anti-Financial Crime

Doreen Grein
Telefon: +49 69 75695 6435

Die Jahresveranstaltung für den Bankensektor findet bereits am 14. Mai 2024 statt und bietet praxisnahe Einblicke rund um das Thema „Anti-Financial Crime“.

Im Mittelpunkt stehen neueste regulatorische und technologische Entwicklungen zur Geldwäscheprävention, Betrugsbekämpfung und Umsetzung von Sanktionen.

Termin:
Mittwoch, 24. April 2024, 8:30–17:30 Uhr

Ort:
Frankfurt Marriott Hotel
Hamburger Allee 2
60486 Frankfurt am Main

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 29. Februar 2024

März 2024

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.